

Klausur Nr. 3

VG 1 A 993/17

Verwaltungsgericht Berlin

Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn **Siegfried Sommer**, Osloer Str. 110, 13359
Berlin

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Bernd
Krüger, Eschenstr. 13, 12161 Berlin

g e g e n

das **Land Berlin**, vertreten durch den Polizeipräsidenten in
Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12096 Berlin

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt ...

Beigeladener: Herr Wolfgang Kablitz, Fichtestraße 96,
10967 Berlin

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Weber,
Hasenheide 137, 10967 Berlin

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 1. Kammer, am 11. August 2017 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Lennerz,
den Richter am Verwaltungsgericht Pfeiffer und
den Richter Woske

beschlossen:

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Der Antragssteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Rechtsmittelbelehrung: Beschwerde, §§ 146 Abs. 1 und Abs. 4, 147 VwGO

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes den Antragsgegner zu verpflichten, den von dem Beigeladenen angekündigten Aufzug zu verbieten, hilfsweise, diesen Aufzug nicht vor der Privatwohnung des Antragstellers stattfinden zu lassen.

Der Antragsteller ist Vorsitzender des „Freizeitvereins Wotans Volk – Reichshauptstadt Berlin –“. Die öffentlich mitgeteilte Adresse dieses Vereins befindet sich an der Privatwohnung des Antragstellers. Der Antragsteller ist national gesinnt und gilt für weite Teile der Öffentlichkeit als

führender Neonazi und rechtsextrem. Er war unter anderem auch Parteivorsitzender der mittlerweile verbotenen „Deutschen Alternative“.

Der Beigeladene ist (Mit-)Organisator des beim Antragsgegner angemeldeten Aufzuges „Öffentlicher Protest gegen die zu dieser Zeit angekündigten neofaschistischen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Jähung des Todestages von Heß und den allgemein zunehmenden faschistischen Untaten im Norn der Stadt“, der am 13. August 2017 stattfinden soll und an dem sich ca. 250 Personen beteiligen werden. Die Abschlusskundgebung soll vor dem Privathaus des Antragstellers stattfinden.

Am 1. August 2017 hat der Antragsteller um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nachgesucht.

Der Antragsteller ist der Ansicht, dass der Aufzug unzulässig sei, da er hierdurch „an den Pranger gestellt werde“.

Es sei mit einer zeitlich sehr intensiven Beeinträchtigung und aufgrund der 250 Teilnehmer mit massiven Störungen, insbesondere Straftaten zum Nachteil des Antragstellers, zu rechnen. Dies werde auch durch das „Konzeptpapier“ vom Beigeladenen untermauert, in dem es unter anderem heißt: „[...] geht es dabei vor allem um Blockaden [...] vor Wohnungen [...]. [...] Ziel zum einen die direkte Behinderung der Kader“.

Zudem seien die übrigen Bewohner und Besucher des Mietshauses, in dem auch der Antragsteller wohnt, am Zugang zum Haus gehindert.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner zu verpflichten, den von Herrn Wolfgang Kablitz zu dem Thema „Öffentlicher

Protest gegen die zu dieser Zeit angekündigten neofaschistischen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Jährung des Todestages von Heß und den allgemein zunehmenden faschistischen Untaten im Norn der Stadt“ für den 13. August 2017 angekündigten Aufzug zu verbieten.

hilfsweise,

den Antragsgegner zur verpflichten, dieser Aufzug jedenfalls nicht vor der Privatwohnung des Antragstellers stattfinden zu lassen, sondern anzuordnen, dass die Abschlusskundgebung auf dem Brunnenplatz stattzufinden hat.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zurückzuweisen.

Der Antragsgegner ist der Ansicht, dass der angekündigte Aufzug zulässig ist. Der Privatsphärenschutz des Antragstellers müsse im Ergebnis hinter der Versammlungsfreiheit der Beigeladenen zurücktreten.

Der Antragsteller sei nicht schutzwürdig, da er selbst seine Privatadresse als Adresse des „Freizeitvereins Wotans Volk – Reichshauptstadt Berlin –“ angeben habe.

Zudem sei er auch weniger schutzwürdig, da er sich als stadtbekannter Neofaschist in die Öffentlichkeit begeben und dort in politisch zugespitzter Art und Weise Position beziehe, unter anderem als Sprecher der rechtsextremistischen Gruppe „Wotans Volk“.

Der Beigeladene beantragt,

den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zurückzuweisen.

Der Beigeladene schließt sich den Ausführungen des Antragsgegners an.

Er ist zudem der Ansicht, dass das „Konzeptpapier“ vom Antragsteller fehlinterpretiert werde.

Ferner ist der Beigeladene der Ansicht, dass die befürchteten Belästigungen sich zwangsläufig aus der Ausübung des Demonstrationsrechts ergebe.

Zudem müsse mit Blick auf den Hilfsantrag auch eine räumliche Nähe zum Demonstrationsobjekt garantiert sein.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

1. Der Haupt- und Hilfsantrag des Antragstellers haben keinen Erfolg.

a) Der Hauptantrag ist zulässig, aber unbegründet.

aa) Die Zulässigkeit des Hauptantrages ist gegeben.

Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet, da das Versammlungsrecht, auf das es hier vorliegen ankommt, eine Kernmaterie des öffentlichen Rechts ist

Statthafte Antragsart ist der Antrag nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO, da es sich bei dem begehrten Aufzugsverbot um eine Regelung eines vorläufigen Zustands handelt und kein Fall der §§ 80, 80a VwGO vorliegt (§ 123 Abs. 5 VwGO).

Der Antragssteller ist auch antragsbefugt analog § 40 Abs. 2 VwGO, da er ohne das begehrte Verbot möglicherweise in seinem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG verletzt ist. Zudem

wurde auch die Eilbedürftigkeit geltend gemacht, schließlich soll die Versammlung schon am 13. August 2017 stattfinden.

Es fehlt auch nicht an einem Rechtsschutzbedürfnis, insbesondere ist die Hauptsache nicht offensichtlich unzulässig, da die Monatsfrist des § 74 Abs. 2, Abs. 1 VwGO am 11. August noch nicht abgelaufen ist – die Ablehnung des Erlasses eines Verbotes erfolgte nämlich jedenfalls nach dem 27. Juli (Tag der Anmeldung des Aufzuges).

bb) Der Hauptantrag ist in der Sache jedoch unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Voraussetzung hierfür ist gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO, dass der Antragsteller die Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sowie das Bestehen des materiellen Anspruchs, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird (Anordnungsanspruch), glaubhaft macht. Der Antragssteller hat jedenfalls keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Der Anordnungsanspruch, gerichtet auf ein Verbot des Aufzuges, kann aufgrund der Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts nur auf § 15 Abs. 1 Alt. 1 VersG gestützt werden.

Die formellen Voraussetzungen lagen zwar vor, insbesondere hat der Antragssteller einen Antrag an die zuständige Behörde gestellt.

Die materiellen Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage sind jedoch nicht erfüllt. Die zuständige Behörde kann den Aufzug nur verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist und das Aussprechen der Aufzugsverbotes verhältnismäßig ist.

(1) Es handelt sich bei der Aktion „Öffentlicher Protest gegen die zu dieser Zeit angekündigten neofaschistischen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Jähung des Todestages von Heß und den allgemein zunehmenden faschistischen Untaten im Norn der Stadt“ um einen Aufzug, also um eine sich fortbewegende Versammlung. Eine Versammlung nach dem engen Versammlungsbegriff ist eine Zusammenkunft von mehreren Personen zu einem gemeinsamen Zweck treffen, der in der öffentlichen Auseinandersetzung in einer öffentlichen Angelegenheit liegt. Die ist vorliegend der Fall, sodass es auf die anderen Versammlungsbegriffe nicht ankommt. Die erforderliche Anzahl an Personen wird mit 250 nach allen hierzu vertretenen Ansichten erreicht. Die Versammlung setzt sich gemäß dem eben genannten Motto mit öffentlichen Themen wie „neofaschistische Aktivitäten im Zusammenhang mit der Jähung des Todestages von Heß“ und „allgemein zunehmenden faschistischen Untaten im Norn der Stadt“ auseinander.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass es nach dem „Konzeptpapier“ der Veranstalter auch um die „Blockade [...] vor Wohnungen“ geht. Zwar fällt nicht jede Art von Blockade unter den Versammlungsbegriff des VersG und des Art. 8 Abs. 1 GG, sogenannte demonstrative Blockaden, die sich nur das Mittel der Blockade zur Unterstreichung einer kollektiven Meinungsäußerung bedient, sind jedoch grundsätzlich

erfasst. Dass eine sog. Verhinderungsblockade vorliegt, bei der vor Ort zwangsweise eigene Forderungen durchgesetzt werden sollen, ist im konkreten Fall nicht ersichtlich.

(2) Es liegt auch eine unmittelbare Gefahr für ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit vor.

(aa) Die öffentliche Sicherheit umfasst die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, den Schutz von Individualrechtsgütern und den Schutz des Staates und seiner Einrichtungen und Veranstaltungen. Zu den Individualrechtsgütern gehört auch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht und die allgemeine Handlungsfreiheit

(bb) Eine Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Fortschreiten der Sachlage, ein Schaden für ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit hinreichend wahrscheinlich in absehbarer Zeit eintreten würde. Unmittelbar ist eine Gefahr, wenn der Schaden mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird. Dabei gilt allgemein der Grundsatz, dass je höher der zu erwartende Schaden ausfallen wird, desto weniger strenge Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit zu stellen sind.

cc) Bei der Frage, ob eine unmittelbare Gefahr gem. § 15 Abs. 1 VersG vorliegt, sind zudem grundrechtliche Wertungen im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung zu berücksichtigen.

Insofern ist zu berücksichtigen, dass die Versammlung eine Art der kollektiven Meinungsäußerung ist, sodass die Schranke des Art. 5 Abs. 2 GG (allgemeines Gesetz) zu berücksichtigen ist. Insofern sind Versammlung aufgrund von Äußerungen nur dann unzulässig, wenn sie gegen eine Norm wie z.B. § 185 StGB (Beleidigung) verstoßen.

(dd) Nach diesen Grundsätzen liegt eine unmittelbare Gefahr für ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit vor.

Mit dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht, dem Eigentumsrecht und der Allgemeinen Handlungsfreiheit stehen Individualrechtsgüter in Rede, die ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit darstellen.

Aufgrund der geplanten Abschlusskundgebung vor der Privatwohnung ist eine „Belagerung“ der Wohnung des Antragstellers mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Diese „bedrohliche“ Kulisse würde eine Beeinträchtigung der Privatsphäre des Antragstellers da. Zum Privatsphärenschutz gehört auch, dass der Grundrechtsträger an seinem privaten Rückzugsraum „in Ruhe gelassen“ wird. Zudem wäre die allgemeine Handlungsfreiheit des Antragstellers in dem Sinne mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinträchtigt, da er am Zugang zu seiner Wohnung faktisch gehindert wäre. Es kam zwar in der Vergangenheit auch zu Sachbeschädigungen am Pkw des Antragstellers, dass es jedoch erneut zu solchen Sachbeschädigungen kommen wird, ist jeder nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten (allenfalls liegt diesbezüglich eine konkrete Gefahr vor).

Sofern man in dem Thema des Aufzuges eine Beeinträchtigung des Allgemeinen Persönlichkeitsrecht erblicken sollte, verletzt dies jedenfalls kein „allgemeines Gesetz“ i.S.d. Art. 5 Abs. 2 GG, sodass insoweit nach verfassungskonformer Auslegung keine unmittelbare Gefahr für das Allgemeine Persönlichkeitsrecht besteht. Insbesondere kommt keine Beleidigung i.S.d. § 185 StGB in Betracht. Zwar bezieht sich das Thema auch auf die Ankündigung des Antragstellers einer eigenen Versammlung („angekündigten neofaschistischen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Jährung des Todestages von Heß“), dies stellt jedoch eine zulässige Meinungsäußerung dar. Eine Schmähkritik, bei der jeglicher Ansatz eine sachliche Auseinandersetzung fehlt

und bei der es nur um die Diffamierung geht, liegt nicht vor. Vielmehr liegen ausreichende tatsächliche Anknüpfungspunkte für „neofaschistische Aktivitäten“ – auch des Antragstellers – vor, sodass nach einer im Rahmen des § 185 StGB durchzuführenden Abwägung die Privatsphäreinteressen zurücktreten müssen.

(3) Jedenfalls wäre die Rechtsfolge eines Aufzugsverbotes gem. § 15 Abs. 1 Alt. 1 VersG nicht verhältnismäßig. Bei § 15 Abs. 1 Alt. 1 VersG handelt es sich um eine Ermessenvorschrift („kann“), sodass insbesondere auf Rechtsfolgenebene das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu berücksichtigen ist. Art. 8 Abs. 1 GG ist insoweit zu berücksichtigen, dass nicht jede unmittelbare Gefahr für ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ausreichend ist, um eine Versammlungsverbot zu rechtfertigen. Das Aussprechen des Aufzugsverbots gilt als ultima ratio-Maßnahme. Eine Auflage gem. § 15 Abs. 1 Alt. 2 VersG, gerichtet etwa darauf, dass der Aufzug nicht vor der Privatadresse des Antragstellers stattfinden darf, kommt hier als milderer Mittel in Betracht, dass die drohenden Schäden für Individualrechtsgüter abwenden würde.

b) Der Hilfsantrag ist zulässig, aber unbegründet.

aa) Die innerprozessuale Bedingung – Erfolgslosigkeit des Haupteintrages – ist eingetreten, sodass über den Hilfsantrag zu entscheiden war. Da der Antrag nur unter eine innerprozessuale Bedingung gestellt wurde, wurde auch nicht der Bestimmtheitsgrundsatz, genauer der Grundsatz der Bedingungsfeindlichkeit von Anträgen, verletzt.

bb) Der Hilfsantrag ist zulässig. Auch hier ist die statthafte Antragsart der Antrag nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO, da es sich bei der begehrten Auflage um eine Regelung eines vorläufigen Zustands handelt und kein Fall der §§ 80, 80a

VwGO vorliegt (§ 123 Abs. 5 VwGO). Hinsichtlich der übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen kann nach oben verwiesen werden.

cc) Der Hilfsantrag ist indes unbegründet.

Der Antragssteller hat auch bzgl. des Hilfsantrags keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1 S. 2 VwGO).

Der Anordnungsanspruch, gerichtet auf die Auflage, dass der Aufzug jedenfalls nicht vor der Privatwohnung des Antragstellers stattzufinden hat und dass die Abschlusskundgebung auf dem Brunnenplatz stattzufinden hat, kann nur auf § 15 Abs. 1 Alt. 2 VersG gestützt werden.

Die formellen Voraussetzungen sind gegeben (s.o.).

Die materiellen Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Alt. 2 VersG liegen jedoch nicht vor. Zwar liegt eine unmittelbare Gefahr für ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit vor (s.o.). Jedenfalls wäre die Rechtsfolge einer Auflage nicht verhältnismäßig. Auch bei § 15 Abs. 1 Alt. 2 VersG handelt es sich um eine Ermessenvorschrift („kann“), sodass insbesondere auf Rechtsfolgenebene das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu berücksichtigen ist. Art. 8 Abs. 1 GG ist insoweit zu berücksichtigen, dass auch die Modalitäten der Versammlung vom Grundrechtsträger grundsätzlich selbst bestimmt werden dürfen. Dazu gehört insbesondere, dass der Ort der Versammlung bestimmt werden darf. Zwar können auch hier entgegenstehende Rechte Dritter, wie hier solche des Antragstellers, diesem Bestimmungsrecht entgegenstehen. Eine vorzunehmende Abwägung der gegenläufigen Interessen geht jedoch zulasten des Antragstellers aus.

Zwar drohen dem Antragssteller die genannten Schäden. Diese sind jedoch hinsichtlich ihrer Intensität als nicht

besonders schwer einzustufen. Die drohende Beeinträchtigung der Privatsphäre und des Allgemeinen Persönlichkeitsrecht sind zeitlich nur von kurzer Dauer. Zudem stehen auf der anderen Seite das berechnigte Interesse der Versammlungsteilnehmer, u.a. die „neofaschistischen Aktivitäten“ auch des Antragstellers und des „Freizeitverein[s] Wotans Volk – Reichshauptstadt Berlin –“, dessen Adresse am Wohnort des Antragstellers liegt, zu kritisieren. Diesem Versammlungszweck kann nur vollständig erfüllt werden, wenn die Anschlusskundgebung am Ort der Adresse stattfindet. Den Veranstalter ist diesbezüglich ein gewisser Entscheidungsspielraum zuzubilligen. Zudem ergeben sich die drohenden Beeinträchtigungen für den Antragssteller auch aus der Massenhaftigkeit der Ausübung des Demonstrationsrechts und sind daher eher hinzunehmen. Ferner hat sich der Antragsteller durch sein Verhalten selber in der Öffentlichkeit politisch positioniert, damit muss er in höheren Maße mit Konfrontationen dulden.

2. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 154 Abs. 1 und Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Votum

Klausur Nr. 3 (Beschlussklausur)

Rubrum/Tenor:

Die Anfertigung des Rubrums und des Tenors erfolgt ohne Fehler.

„Tatbestand“:

Die Angaben zum geplanten Aufzug (hier v.a. der Inhalt des sog. „Konzeptpapiers“) sind nicht vollständig dargestellt. Ansonsten gelingt die Anfertigung des Tatbestandes.

„Entscheidungsgründe“:

In den Entscheidungsgründen erfolgt zutreffend eine Differenzierung zwischen Haupt- und Hilfsantrag.

Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung wäre unter dem Prüfungspunkt der Antragsbefugnis kurz auf die einschlägige Regelung des § 15 VersG als taugliche Schutznorm für einen Anspruch einzugehen gewesen. Leider werden die Folgen der „Vorwegnahme der Hauptsache“ nicht hinreichend erörtert und dargestellt. Bei der Prüfung des Tatbestandes des § 15 Abs. 1 VersG wird zutreffend herausgearbeitet, dass aufgrund der Bedeutung des Art. 8 GG bereits auf Tatbestandsebene eine Güterabwägung mit dem in Rede stehenden Schutzgütern des Betroffenen vorzunehmen ist oder jedenfalls die Betroffenheit eines wichtigen Gemeinschaftsgutes – hier das APR des Antragstellers – zu fordern ist. Zutreffend erkennen Sie, dass eine Gefährdung der Eigentumsfreiheit des Antragstellers nicht vorliegt. Bei der Prüfung des Hilfsantrages wäre noch auf die Möglichkeit einer sog. Sperrzone rund um das Wohnhaus des Antragstellers einzugehen gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten verweise ich auf die Bemerkungen in Ihrer Bearbeitung.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte und dem aktuellen Ausbildungsstand bewerte ich die vorliegende Bearbeitung mit

12 Punkten.

Kanschik

Hamburg, 15.1.2024